

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Sanitätsdienst

§ 1 Geltung der AGB

Die sanitätsdienstlichen Leistungen der Sanitätsschule Nord erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss zwischen der Sanitätsschule Nord und dem Veranstalter erfolgt aufgrund einer Anfrage, der eine Prüfung und Bearbeitung folgt. Der Veranstalter erhält auf deren Grundlage ein Vertragsangebot. Der Vertragsschluss erfolgt durch die Unterzeichnung des Vertrages durch die Sanitätsschule Nord und dem Veranstalter.

§ 3 Leistungsumfang

Die sanitätsdienstliche Versorgung umfasst die Erstversorgung von Verletzten und/oder akut Erkrankten durch lebensrettende Sofortmaßnahmen und Erste-Hilfe-Maßnahmen, sowie die Betreuung bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes und der Übergabe an den Rettungsdienst.

Die rettungsdienstliche Versorgung wird durch den kommunalen Rettungsdienst geleistet und ist nicht in der geregelten Vergütung nach § 6 enthalten.

§ 4 Personal- und Materialeinsatz, Gefahrenanalyse

Der Einsatz von Personal und Material richtet sich nach dem Ergebnis der Gefährdungsanalyse, etwaigen Auflagen der Kommune oder Ordnungsbehörde und den Richtlinien zur Durchführen von Sanitätsdiensten. Dieser liegen folgende Punkte zu Grunde:

- Die genaue Art der Veranstaltung sowie der zeitliche Rahmen
- Die genauen Örtlichkeiten der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten, ggf. die Größe der Freifläche auf der die Veranstaltung statt findet
- Die für die Örtlichkeit maximal zugelassene Besucher- und/oder Teilnehmerzahl
- Die tatsächlich zu erwartende Teilnehmen- und/oder Besucherzahl einschließlich aller notwendigen Angaben für die Gefahren einschätzung, aus der insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmen, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende Vorkommnisse ersichtlich sind
- Evtl. erwartete VIP's
- Den genauen Programmablauf und Zeitplan
- Den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit (Handy) eines verantwortlichen Ansprechpartners des Veranstalters für die Mitarbeiter der Sanitätsschule Nord

Wird der gebuchte Sanitätsdienst vom Veranstalter abgesagt, so ist er dennoch zur Erstattung der vereinbarten Kosten verpflichtet.

§ 5 Pflichten des Veranstalters

Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung einer Gefahrenanalyse, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, spätestens 14 Tage vor deren Beginn, der Sanitätsschule Nord die in § 4 stehenden Informationen bekannt zu geben.

Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:

- Die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung
- Geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege
- Möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen
- Die Möglichkeiten einer Verpflegung der Einsatzkräfte der Sanitätsschule Nord während der Veranstaltung

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen - auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden - unverzüglich der Sanitätsschule Nord mitzuteilen.

Bei Veranstaltungen in Gebäuden stellt der Veranstalter den Sanitätern der Sanitätsschule Nord einen Aufenthalts- / Behandlungsraum zur Verfügung.

Der Veranstalter weist Aufstellflächen für ggf. Zelt(e) aus und sorgt für freie Zu- und Abfahrten für die Einsatzfahrzeuge.

§ 6 Kosten und Abrechnung

Für die Durchführung des Sanitätsdienstes wird dem Veranstalter der jeweils gültige Stundensatz für das eingesetzte Personal, sowie die Bereitstellung des Materials berechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Kosten ist die tatsächliche Einsatzdauer.

Diese Vergütung deckt alle Leistungen der Sanitätsschule Nord ab, die sich aus dieser Vereinbarung gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung des Sanitätsdienstes erforderlich werden.

Die vereinbarte Vergütung bezieht sich alleine auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.

Die der Sanitätsschule Nord zustehende Vergütung ist binnen 10 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Nach Ablauf der 10 Tage kommt der Auftraggeber ohne weitere Erklärung des Auftragnehmers in Verzug.

Sanitätsdienstliche Leistungen sind umsatzsteuerfrei. Soweit sich die umsatzsteuerliche Einschätzung der Finanzverwaltung ändert, bleibt es der Sanitätsschule Nord vorbehalten, die gesetzliche Umsatzsteuer für die Zukunft zu erheben.

§ 7 Haftung

Die Sanitätsschule Nord wird von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische/sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass der Veranstalter der Sanitätsschule Nord wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach § 4 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter die Sanitätsschule Nord auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

Wir weisen darauf hin, dass Sie als Veranstalter (ggf. durch Ihre Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung) auch grundsätzlich für jegliche Handlungen des Sanitätsdienstes per Gesetz haften, da wir lediglich als Erfüllungsgehilfe des Events/des Veranstalters handeln. Ausgeschlossen von dieser Haftung sind lediglich grob-fahrlässige Handlungen. Zusätzlich sind wir natürlich auch für Schäden aus unseren Hilfeleistungen versichert. Haftungen bei kurzfristigem Ausfall des Sanitätsdienstes aufgrund von nicht kompensierbaren Personalerkrankungen oder eines Defektes der Fahrzeuge (noch nie vorgekommen) sind ausgeschlossen.

§ 8 Versicherungen

Der Sanitätsschule Nord obliegt der Abschluss der für den eigenen Einsatz erforderlichen Versicherungen.

§ 9 Anzeigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, über Hinweise, die auf eine mögliche Nichteinhaltung des Vertrages oder einzelner Bestandteile hindeuten, sich gegenseitig unverzüglich zu informieren und in enger Abstimmung eine entsprechende Planung zur Lösung zu entwickeln.

§ 10 Widerrufsvorbehalt

Grundsätzlich hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass ein angeforderter Sanitätsdienst von der Sanitätsschule Nord auch geleistet wird. Die Dienstleistung ist abhängig davon, ob sich für den Termin auch geeignete Kräfte und Fahrzeuge finden.

§ 11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich in der Stadt Eutin.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der AGB nichtig sein oder werden, so werden die übrigen AGB-Bestandteile hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, soweit die AGB eine nicht vorhergesehene Lücke aufweisen bzw. keine Regelung enthalten. Nichtige Vereinbarungen sind nach dem tatsächlichen Willen der Parteien entsprechend auszulegen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, etwaige Auslegungsunterschiede in fairer und partnerschaftlicher Weise zu lösen, wobei die reibungslose Abwicklung der Veranstaltung stets im Vordergrund zu stehen hat.